



BVSS-Berufsverband für Sprachgestaltung und Schauspiel auf anthroposophischer Grundlage e.V.

SATZUNG (Fassung v. 22.9.2017)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen
Berufsverband für Sprachgestaltung / Schauspiel
auf anthroposophischer Grundlage e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in
70188 Stuttgart
Hausmannstraße 44 A

(3) Er ist in das Vereinsregister in Stuttgart unter der Nummer: VR 723293 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

_ Er vertritt den Berufsstand der Sprachgestalter und Schauspieler, die auf der Grundlage der Anthroposophie arbeiten, und nimmt ihre beruflichen Interessen wahr.

_ Er sorgt für die Entwicklung, Etablierung und Anerkennung des Berufsbildes dieses Standes.

_ Er fördert und veranstaltet für ihn sachkundige berufliche Fort- und Weiterbildung zur Qualitätssicherung dieses Berufes.

(2) Der Berufsverband sucht die Zusammenarbeit mit:

_ der Sektion für redende und musizierende Künste am Goetheanum in Dornach, Schweiz,

_ den Ausbildungsstätten für Sprachgestaltung und Schauspiel,

_ Dachverbänden, deren Institutionen und Einrichtungen Sprachgestalter beschäftigen.

(z.B. Bund der Waldorfschulen in Stuttgart / Verband der anthr. Heilp., Sozialtherapie u. soziale Arbeit in Echzell) als auch deren Institutionen selbst,

_ dem Fercher von Steinwand Verein für Sprachgestaltung in Weimar,

_ den anderen Berufsverbänden gleicher oder verwandter Zielsetzung, sowie sonstigen

_ Verbänden und Einrichtungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Sprache und / oder Schauspiel stehen.

(3) Der Verein kann kooperativ Mitglied bei anderen Körperschaften werden, sofern dies den Zwecken des Vereins dient.

(4) Um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, können Rücklagen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der Sprachgestaltung und / oder Dramatischen Kunst eine qualifizierte Ausbildung abgeschlossen hat. Sie muss den Anforderungen genügen, die der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Sektion für redende und musizierende Künste der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach / Schweiz festsetzt.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss mindestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

(4) Der Vorstand kann ein förmliches Ausschlussverfahren einleiten, wenn ein Mitglied:
_ erheblich gegen den Qualitätsstandard des Berufsverbandes verstößt,
_ den Berufsstand und/oder den Verband in Verruf bringt.

(4a) Das Verfahren bedarf:

- der Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand.
- einen einstimmigen Beschluss durch die anwesenden Mitglieder des Vorstandes mitsamt vorliegenden Vollmachten der abwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig.
- In diesem Fall entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung als letzte und endgültige Instanz.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke sollen durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und andersartige Zuwendungen oder Erträge aufgebracht werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsbeitrag für eine befristete Zeit stunden, ermäßigen oder erlassen. Eine Verlängerung der Entscheidung ist zulässig. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

(3) Um Verwaltungskosten zu sparen, wird der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Deutschland entweder jährlich oder halbjährlich - je nach Wunsch des Mitgliedes - und in Ausnahmefällen Quartalsweise mittels Lastschrift erhoben. Sollte die Lastschrift nicht eingelöst werden können, so muss das Mitglied für die entstandenen Mehrkosten aufkommen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden

§ 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, eine persönliche Haftung des Vorstandes und sonstiger Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus statt, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie müssen spätestens am zehnten Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er kann ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der *abgegebenen* gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sind *dreiviertel (§ 33 BGB)* der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten in beiden Fällen als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur durch *Zustimmung aller Mitglieder (§ 33 BGB)* möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes entgegen, kann ergänzende Auskunft über die Geschäftsführung verlangen und zur Geschäftsführung Stellung nehmen. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und entscheidet gemäß § 3 Abs.(4)

der Satzung. Außerdem berät und beschließt sie über:

- die Jahresrechnung des Vereins,
- die Bestätigung der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- die Bestellung von Kassenprüfern,
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, und aus höchstens fünf weiteren Mitarbeitern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so kann für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliedschaft eine Person interimweise kooptiert werden.

- Bei zwischenzeitlicher Auflösung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb von drei Monaten eine MV einzuberufen. Bis dahin führt kommissarisch der Gesamtvorstand

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Die weiteren Mitarbeiter des Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit hat dieselbe Periode wie die des geschäftsführenden Vorstandes. Wiederberufung ist möglich.

(5) Alle Mitarbeiter des Vorstandes sind für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem geschäftsführenden Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere berät und beschließt der Vorstand über den Tätigkeitsplan des Vereins.

(6) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand ist

berechtigt, Verwaltungsaufgaben zu übertragen und zu delegieren und Mandate zu erteilen.

(7) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fassen ihre Beschlüsse möglichst einmütig.

(8) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand geben sich ihre Geschäftsordnungen selbst.

(9) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Liste mit den Namen und den Anschriften aller Mitglieder, die dem nicht ausdrücklich widersprechen. Er darf die Liste bei der Erfüllung der Vereinszwecke verwenden. Außerdem stellt er sie allen in der Liste aufgeführten Mitgliedern auf deren Wunsch zur Verfügung. Die Liste darf darüber hinaus nicht zur gewerblichen Nutzung verwendet oder weitergegeben werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller erschienen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand durch, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Wenn nach Begleichung etwaiger Vereinsvermögen verbleibt, fällt dieses an den Fercher von Steinwand Verein für Sprachgestaltung und dramatische Künste e.V., Alfter.